

V K
1385

Auszug

aus der

auf den Dörfern

des Marggrafthums Nieder-Lausitz

zu beobachtenden

Feuer-Ordnung.

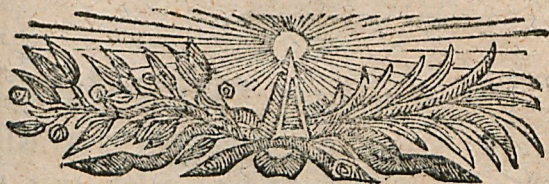


Lützen

gedruckt bey der vermittelten Triemelin.







A. Was zu Verhütung
der Feuerbrünste zu
beobachten ist.

I.

Rein Einwohner auf dem Lande soll ein Gebäude aufführen, wenn er es nicht vorhero seiner Gerichts-Obrigkeit gemeldet, und deren Genehmigung oder Bescheidung erhalten hat. Derjenige, der

Cap. I.
S. 1.

42

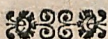
oh

ohne dergleichen Erlaubniß für sich oder andere einen Bau anfängt, wird um 5 Thaler bestrafet, und muß das nicht Genehmigte wieder herunter reißen.

2.

Bei dem Bau selbst ist demjenigen, was in der Dorf-Feuer-Ordnung §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. und 13. Cap. I. wegen Anlegung und Verwahrung der Feuer-Essen und Defen und sonst, zu Verhütung der Feuers = Gefahr, verordnet ist, genau nachzugehen.

3.



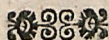
3.

Demjenigen Einwohner, §. 7. et 17.
der seine Feuer = Esse durch
verpflichtete Essenkehrer nicht
reinigen lassen kann, wird
zwar nachgelassen, solches mit
tüchtigen anlangen Stangen
befestigten Besen selbst zu ver-
richten. Es muß aber von
Michaelis bis Ostern alle 3
Wochen und von Ostern bis
Michaelis alle 4 Wochen ge-
schehen, und, so lange gefeu-
ert wird, um die Ofenlöcher
der Ruß wöchentlich einmal
abgekehret werden; Hier-
nächst auch jeder Wirth sich
eine Krätze anschaffen, und

43

mit:

mitteltst solcher, wenn sie an einer Stange angemacht, den Ruß in den Feuer-Essen von Zeit zu Zeit abscharren, und sonst beyder Reinigung nichts unterlassen, damit bey der von den Gerichten alle 4 Wochen zu beschehenden Visitation er nicht in Strafe genommen werde. Uebrigens hat jeder Einwohner auf die Feuer-Essen, sonderlich an den Orten, wo sie durch die Böden über das Dach hinaus geführet, wohl Acht zu haben, damit die etwa entstehenden Risse unverzüglich ausgebessert werden mögen.



4.

7

Mit Feuer und Licht ist S. 20.
behutsam umzugehen, mit
brennenden Licht ohne Later-
ne, ingleichen mit Riehn-
Spähnen in den Häusern,
Kammern, Scheunen, Stäl-
len, auf den Böden und wo
sonst feuerfangende Sachen
liegen, nicht zu leuchten, sol-
ches auch dem Gesinde so we-
nig, als unverständigen Kin-
dern, das Herumlaufen mit
brennenden Wachsstöcken,
Lichtern oder Spähnen zu
gestatten; wenn die Eltern,
mit Zurücklassung kleiner
Kinder, sich vom Hause ent-

44

fer-

fernen, alles Feuer auszulöschen und das Feuerzeug zu verschließen.

5.

§. 21.

Von den Feuerstätten und Oefen sind alle brennbare Sachen, als: Heu, Stroh, Flachs u. s. w. sorgfältig zu entfernen, das Holz und Meißig zum Einheizen nach der Länge der Oefen, damit es nicht herausbrenne, einzurichten, die Oefenlöcher Abends mit blechernen Thüren oder anpassenden Steinen zu verwahren; die Kohlen auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten wird, zur Abends

bendzeit zusammen zu kehren,
 kein Reiß oder Holz zum
 Trocknen um oder auf die
 Defen zu legen, und Acht zu
 haben, daß die Raken sich
 nicht in die Defen oder auf er-
 hitzte Stellen legen.

6.

Gelöschte Kohlen; Asche
 und Ruß sollen nicht in höl-
 zernen Gefäßen, auch nicht
 auf den Böden, oder solchen
 Orten, wo durch Entzündung
 Schaden geschehen kann, son-
 dern in der Küche, oder unten
 im Hause, in Behältnissen,
 so mit Steinen auszusetzen
 und auch zu bedecken sind,

§. 22.

25

oder

oder in ganz steinernen Gefäßen, oder auch in Gruben aufbewahret werden.

7.

§. 25. In der Nähe der Dörfer und Wohnstätte, auch bey starken Winde soll niemand Quecken zu verbrennen, noch auch die Viehhirten in Gehölzen und Sträuchern, oder nahe an den Zäunen Feuer zu machen sich unterfangen.

8.

§. 30. Jeder Wirth ist schuldig, nach Beschaffenheit seines Guths, sich eine oder mehrere tüchtige Laternen, die mit be-

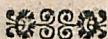
bedeckten Rauchlöchern versehen, und woran nichts von Holz seyn darf, anzuschaffen, und in den Ställen oder sonst in der Wirthschaft sich keiner andern Leuchte zu gebrauchen.

Die hölzernen und papiernen Laternen sind gänzlich abzuschaffen, und von den Gerichten, so darauf zu sehen haben, wegzunehmen.

9.

Wer in Scheunen, Ställen, Kammern und Oberbehältnissen, in Betten, auf der Streu, ingleichen auf den

S. 31.



den Höfen und Dorfgassen, in der Erndtezeit, bey dem Binden, Aufladen, Sammeln des Grummets oder Heues und bey andern leicht zündenden Sachen Toback rauchet, oder mit brennender Pfeife im Hause herumgeheth, wird um 40 gr. auch nach Befinden, mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft.

IO.

§. 32.

Das Bläuen, Brechen und Hecheln des Flachses, und das Hevelschneiden bey Licht wird gar nicht gestattet. Auch ist das Dreschen und Aufheben des Getreides, in-

glei-

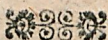
gleichem das Brodbacken bey
Nachtzeit möglichst zu unter-
lassen, und, wo es nicht zu
vermeiden ist, eine tüchtige
Laterne dabey zu gebrauchen.

Ferner soll sich niemand
warmer Ziegel und anderer
Steine oder mit Kohlen an-
gefüllter Gefäße zum Aus-
wärmen der Betten bedie-
nen, und sind die Kohlentö-
pfe, womit in Kellern und
Ställen geräuchert wird,
in einen angefeuchteten Ei-
mer oder dergleichen Gelte zu
stellen.

II.

Das Rösten des Flachses
in

S. 33.



in den Backöfen wird zwar gestattet; Es darf aber derselbe nicht eher eingelegt werden, als wenn zuvor die Kohlen rein heraus geföhret und der Ofen verköhlet, der denn auch sodann mit einer blecheren Thüre oder eingepaßten Steinen zu verwahren, der Flachs aber unter 3 Tagen nicht heraus zu nehmen ist.

12.

§. 34 et
35.

Die Backöfen sind nicht in Gehöften, und, wo möglich, wenigstens 20 Schritte von den Gebäuden anzulegen, und mit gebrannten Ziegeln, nicht aber mit Stroh, Schilf

Schilf oder Schindeln zu be-
decken, auch zu Verhütung
Feuers-Gefahr fleißig zu be-
sichtigen und in Zeiten aus-
zubessern.

13.

In den Ställen darf kein
überflüssiger Vorrath an Heu
und Stroh aufbewahret wer-
den. Die Böden über den
Ställen sind mit gespindeten
Bretern oder Estrich, nicht
aber mit Stangen, zu bele-
gen, auch ist in den Scheu-
nen kein nasses Getreide oder
Heu, um dessen Entzündung
zu verhüten, einzupansen.

S. 36.

14.

14.

§. 39. Das Schützen und Schwärmerwerfen wird in den Dörfern, Gehöften und bey den Scheunen schlechterdings nicht gestattet.

15.

§. 40. Speck, Schmeer und Insekt ist nicht an dergleichen Orten, wo man mit Feuer hinkommt, aufzubewahren, das Zubereiten des Specks zum Sallat u. s. w. nicht Kindern oder nachlässigen Personen zu überlassen, und der Speck, ehe der Essig hinzugegossen wird, vom Feuer abzurücken und mit Mehl zu bestreuen.

16.

16.

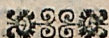
Die Holz- und Reißig-
Stöße sollen ordentlich und §. 41.
in möglichster Entfernung
von den Gebäuden gesetzt,
auch durch jene, oder durch
Wagen, Bauholz u. s. w.
die Eingänge zu den Gehöf-
ten und Dorf-Gassen nicht
versperret werden.

17.

Zur Winterszeit sind die §. 42 &
Bieh-Tränken, Teiche und 43.
Pfähle um und bey den Dör-
fern, so viel möglich, bey
Wasser, und die Brunnen
geräumet und in guten Stan-
de

B

de



de zu erhalten, auch die Brunnen-Röhren und Brunnen-Kasten, durch Einbinden und Ueberlegung mit Stroh oder Mist für dem Einfrieren zu verwahren, das um selbige sich legende Eis aufzuhacken, und in allen Wirthschaften bey dringender Kälte heißes Wasser in Bereitschaft zu halten.

18.

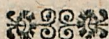
§. 46.

Die aus den Ställen, Schuppen und andern Gebäuden gehenden Fenster und die Keller-Löcher sind nicht mit Stroh auszustopfen, noch auch die Thüren der Stäl-

Ställe mit Stroh zu umflechten, vielmehr die Fenster mit Glas-Scheiben oder Läden, und die Keller-Löcher, wo möglich, mit blechnen Thüren, oder doch mit Steinen, und allenfalls mit Nasen, zu verwahren.

19.

Wer vorstehenden allem §. 48. & zuwider handelt, oder den 50. dieserhalb getroffenen Anordnungen sich widersetzt, wird, in so fern nicht oben bereits eine Strafe bestimmt ist, um 20. oder 40 gl., auch, nach Befinden, mit Gefängniß oder Zuchthaus bestrafet, wie



wie denn auch derjenige, der gewahr wird, daß jemand von der Gemeine mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, und solches gleichwohl der Obrigkeit nicht anzeigt, 20 Groschen Strafe zu erleiden hat.

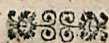
B. Von Feuer-Geräthschaften und derselben Gebrauch.

I.

Cap. II. Jeder Guths- oder Haus-
 §. 1. Besitzer muß nachstehendes
 Feuer-

Feuer-Geräthe haben und in
guten Stande erhalten:

- 1) Eine tüchtige Hand-
Spritze,
- 2) eine tüchtige Laterne,
- 3) wenigstens einen tüch-
tigen ledernen Eimer,
- 4) verschiedene 2, 3, 4,
bis 12 Ellen lange
Stangen, woran oben
das Reißig von un-
gleicher Größe entwe-
der angewachsen, oder
sonst befestiget seyn
muß. Diese werden,
wenn in einer Stube,
Scheune, oder sonst



Feuer auskomet, dergestalt gebraucht, daß man sie von Zeit zu Zeit anfeuchtet, damit ins Feuer schlägt und solches ersticket, und

- 5) verschiedene glatte Stangen, nach der Länge der Feuer-Essen, und oben mit einem großen runden Ballen von Birrstroh oder Mist, mit einem Lappenumwickelt, mit welchen Stangen, wenn vorher die obersten Ballen sehr naß gemacht worden, bey Entzündung der Feuer-
- er-

er-Essen in solchen hin
und her gefahren und
das Feuer gelöscht
wird. Ferner sind

- 6) in jedem Hause 2 mit
Wasser angefüllte Fä-
ser zu halten, eines da-
von im Sommer vor
das Haus und das an-
dere auf den Boden zu
stellen, zur Winters-
zeit aber an bequemen
Orten, wo es nicht
leicht frieret, aufzube-
halten.

2.

Was den Gebrauch der
größern Spritzen, Feuer-
B 4 Haa-

Haaken, Feuerleitern anbe-
trifft, und wie sich ein jeder
dabey zu verhalten und das
ihm von der Obrigkeit An-
befohlene zu verrichten habe,
darüber wird in der Feuer-
Ordnung Cap. II. §. 2. 3. 4.
6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. und
14. Unterricht ertheilet.

3.

Cap. II.

§. 7.

Damit es an den zur
Hülfsleistung bey Feuer-
Gefahren erforderlichen Per-
sonen nicht fehle; so soll bey
Vieh- und Jahr-Märkten
jedesmal die Hälfte der männ-
lichen Dorf-Untertanen so-
wohl, als der auf den herr-
schaft-

schafftlichen Höfen sich befindenden Knechte einheimisch bleiben und damit von Markt zu Markt abgewechselt werden. Wer dawider handelt, erlegt 8 gl. Strafe.

4.

Wenn zur Nachtzeit Gewitter herannahen, muß jeder Wirth und dessen Gesinde aufstehen und Licht anmachen.

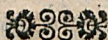
Cap. II.
§. 10.

5.

Damit das Feuer-Geräthe nicht verwechselt werde, so ist solches mit dem Rahmen des Guths- und Haus-Besizers

§. 13.

B 5 sifers



sizers deutlich zu bezeichnen,
und bleibet dasselbe, wenn
auch der Besitzer verändert
wird, jedesmal beym Guthe,
wie denn auch jeder Wirth,
daß er das im 1sten Spho ver-
zeichnete Gerathe wirklich
habe, nachweisen und der ab-
gehende dem angehenden
Wirth dafür gerecht werden
muß.

C. Wie sich zu verhalten, wenn eine Feuersbrunst entsteht.

Cap. III.

§. 1.

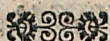
I.

Wenn eine Feuersbrunst
ent-

entsteht, soll derjenige, bey dem das Feuer auskommt, oder, der es zuerst gewahr wird, Feuer schreyen, oder Lärmen machen. Wer dieses unterlässet, oder das bey ihm entstandene Feuer nur einige Minuten verheimlicht, wird mit Geld- Gefängniß- oder, nach Befinden, Zuchthaus-Strafe be- leget. Dagegen, wenn er obiger Vorschrift nachkömmt, solches eine Linderung der sonst verdienten Strafe bewürket.

2.

Die an dem Orte, wo Cap.III.
das §. 2.



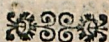
Das Feuer befindlich, zu-
nächst Anwohnenden sollen
sogleich, nach vernomme-
nen Feuer = Lärmen, zum
Feuer eilen, und dasselbe
zu dämpfen sich bemühen,
das Ausräumen ihrer ei-
gnen Haabseligkeiten aber
durch ihre Leute veranstat-
ten. Besonders müssen die
sechs Nachbarn zur Rechten
und die sechs Nachbarn zur
Linken, nebst denen, so ge-
gen über und hinterwärts
wohnen, genungsame Was-
ser auf ihre Häuser schaf-
fen und die Dächer damit
begießen lassen.

3.

Bey entstandnen Feuer Cap. III.
 soll das Kind= Schaaf= und §. 6.
 Schweine= Vieh aneinen vom
 Feuer entfernten Ort getrie-
 ben werden, niemand aber
 das Kind= Vieh frey in die
 Höfe und Gassen laufen las-
 sen. Gänse und Enten wer-
 den in Körben, oder wie es
 sonst am bequemsten, weg-
 geschaffet.

4.

Wer nicht besondere zum §. 7. et 12.
 Löschen angewiesene Dienste
 hat, muß das erforderliche
 Wasser herbey schaffen, in-
 glei=



gleich jeder, der Pferde hat, auch fremde Fuhrleute, so gleich nach dem ersten Ausbruch an seinem Orte oder in der Nachbarschaft entstandenen Feuers, mit den Pferden, oder, in dessen Ermangelung, mit Ochsen oder Kühen die Spritzen und Wasser-Schleifen anfahren, und keiner seine Schuldigkeit versäumen; Unnütze Leute aber, die nichts helfen können, werden beynt Feuer nicht gelitten.

Cap. III.

§. 15.

5.
Dem Feuer ist, so lange es nur zu vermeiden, keine Luft zu machen, sondern solches

ches mit Hülfe der kleinen
 Handsprizen, Bespriz- und
 Begießung der nächsten
 Wände, und durch den Ge-
 brauch der S. I. sub B. num. 4.
 bemerkten Stangen zu däm-
 pfen, wozu auch Stücken
 Holz, nach der Form langer
 und schmaler Brod- oder Ku-
 chen = Schieber, mit nassen
 Sachen umwickelt, im Noth-
 fall auch Dreschflegel, Heu-
 Mist- und Ofen = Gabeln,
 wenn selbige naß umwunden
 worden, um damit ins Feu-
 er zu schlagen, gebraucht wer-
 den können.

6.

Brennendes Del und Butz Cap. III.
 ter S. 15.

ter ist mit Asche, Erde, Roth, oder durch Ausbreitung wollenen Zeuges darüber, auszulöschen, durchaus aber kein Wasser darein zu gießen. Dagegen ein von Gewitter entstehendes Feuer mit Milch, Mistlake, Salz-Wasser und feuchter Erde zu dämpfen ist.

7.

§. 16.

Wenn ein Schorstein in Brand geräth, muß das unterliegende Feuer, wodurch der Brand entstanden, vor allen Dingen aus einander genommen werden, damit die in die Höhe schlagende Flamme vermindert werde;
Es

Es ist aber durchaus kein
 Wasser in das Feuer zu gie-
 sen, auch sind die Bränder
 damit nicht auszulöschen,
 vielmehr glüende Kohlen in
 ein irrdenes Gefäß, Scher-
 bel, oder Hohlziegel zu thun,
 dieses Kohl-Feuer recht un-
 ter den brennenden Schor-
 stein zu setzen, eine gute
 Handvoll Schwefel auf die
 Kohlen zu werfen, und, wenn
 der Schorstein hoch und weit,
 bis zur völligen Löschung mit
 dem Aufwerfen des Schwe-
 fels fortzufahren und solcher-
 gestalt das Feuer zu ersti-
 cken. Auch kann ein bren-
 nender Schorstein durch eis-
E
nen

nen mit Wolle, oder in deren Ermangelung, mit nassen Werke oder allenfalls Heue angefüllten und stark angefeuchteten Sack, auf welchem einer den Schorstein von oben herab durchfähret, gelöscht werden, wie nicht weniger dadurch, wenn man ein großes mit kalten oder warmen Wasser angefülltes irdenes Gefäß unter den brennenden Schorstein setzet, in dasselbe einen guten Theil Ruchensalz schüttet, solches fleißig umrührt, und damit so lange fortfährt, bis der brennende Ruß klumpenweise herab fällt.

Uebria

Uebrigens ist bey Löschung
der Feuer-Esse hauptsächlich
dahin zu sehen, daß nicht
durch unnöthiges Aufreißen
der Dächer ein innerlicher
Brand verursacht werde.

8.

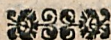
Wenn, um die weitere
Verbreitung des Feuers zu
verhüten, Gebäude, z. E.
Heu- und Getreide-Behältnisse,
worinnen die Gluth schon
Ueberhand genommen
hat, niedergerissen werden
müssen, so sind alle Boden-
löcher und Fenster im Dorfe
eiligst zuzumachen, die Kell-
er-Thüren und Luft-Löcher
C 2 mit

Cap. III.

§. 17.

C 2

mit



mit Steinen oder Kafen zu belegen, oder mit Schutt und Mist zuzuwerten, alle schnell feuerfangende Sachen aber behutsam aus den Häusern wegzuschaffen.

9.

Cap. III.
§. 19.

Der aus den Häusern gerettete Hausrath ist in die entlegenste Gärten oder ins freye Feld zu schaffen, wo selbiger, damit nicht die Eigenthümer vom Löschen abgehalten werden, von zween verpflichteten Personen aus der Gemeinde bewachet, auch, nach Befinden, noch eine besondere Wache gesetzt wird.

10.

10.

Wenn durch Einschlagung
des Gewitters, unvorsichti-
ges Tobackrauchen, oder sonst
in den Wäldern oder Gehöl-
zen ein Brand entsteht, müs-
sen sofort sämtliche Ein-
wohner der nächsten Dorf-
schaften sich mit Beilen, Alex-
ten, Radehauen, Schaufeln
und dergleichen an den bren-
nenden Ort verfügen und
durch Umbau- und Nieder-
fällung der Bäume, Ber-
zieh- und Aufwerfung nö-
thiger Gräben und Löcher
dem Feuer zu wehren suchen.

Cap. III.
S. 20.

E3

D.



D. Was nach gedämpften und gelöschten Feuer zu beobachten.

I.

Cap. IV.

§. 2

Wann weiter keine Gefahr zu besorgen, als welches auf Beurtheilung der Obrigkeit ankommt, so wird das Feuergeräthe wieder an gehörigen Ort geschafft, und so es schadhast geworden, sofort ausgebessert.

2.

§. 2

Wer Feuer-Eimer, oder anderes Feuer-Geräthe, so ihm

ihm nicht gehört, vorsehlich
an sich behält, soll für jedes
an sich behaltene Stück zehn
neue Stück, der Commun
zum Besten, wo das Feuer
gewesen, fertigen lassen.

3.

Wer sich unterstehet, aus
Muthwillen oder Bosheit,
an den Sprizen etwas zu
beschädigen oder zu verder-
ben, der muß den Schaden
ersetzen und wird darüber
annoch nachdrücklich bestra-
fet.

Cap. IV.
S. 3.

4.

Derjenige, so eine Feurs
E 4 ers

S. 4.



ersbrunst am ersten anzeigt,
 erhält von der Communn, bey
 der das Feuer entstanden,
 einen Thaler; wer die erste
 Spritze mit Pferden be-
 spannt, von benachbarten
 Orten zum Feuer gebracht,
 16 gl., und demjenigen, der
 bey Löschung des Feuers sich
 besonders hervor gethan und
 die Gefahr am wenigsten ge-
 scheuet hat, soll eine verhält-
 nißmäßige Ergötzlichkeit,
 nach dem Ermessen der Ge-
 richten, von denenjenigen,
 deren Häuser dadurch von
 der Flamme errettet worden,
 gegeben werden.



Anmerkung.

Außer diesen vorstehend bemerkten allen und jeden Unterthanen obliegenden Schuldgkeiten, sind in der Dorf-Feuer-Ordnung annoch gewissen Personen, ihres Verhaltens halber, Vorschriften ertheilet worden, als:

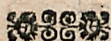
- I) den Gerichten, was sie bey Visitation der Feuer-Essen, Feuer-Stätte und sonst zu Berhütung der Feuers-gefahr in den Dörfern
- E 5 fern

fern, auch, wenn das Feuer bereits ausgebrochen, zu beobachten haben, Cap. I. §. 14. 15. 17. 22. 30. 45. 46. und 49. Cap. II. §. 10. und 14. Cap. III. §. 3. 4. 12. und 13.; wie denn überhaupt die Gerichten verbunden sind, sich den ganzen Inhalt besagter Feuer-Ordnung sorgfältig zur Nachachtung bekannt zu machen.

2) Den Bräutweinbrennern, Mälzern, Brau-
ern,

ern, Beckern, Schmieden und andern, so zu ihrer Handthierung Feuer und Kohlen brauchen, Cap. I. S. 23. 25. 26. und 28., ingleichen Cap. III. S. 10.

- 3) Den mit Holz und Spähnen umgehende Handwerkern, als: Zimmerleuten, Rademachern, Böttchern u. s. w., Cap. I. S. 24.
- 4) Den Schulmeistern und Kirch = Vätern Cap. I. S. 49., ingleichen



chen Cap. III. §. 4 und
II.

5) Den Müllern, Cap. III,
§. 9 und 14.

6) Den Nachtwächtern,
Cap. I. §. 47. und Cap.
III. §. 4.

7) Den Hirten, Cap. I.
§. 25. Cap. III. §. 4.
und 6.

8) Die Spritzen = Mei-
ster, Feuerläufer und
andere zur Dämpfung
des Feuers und Aus-
räumung und Ber-
wah-

wahrung der gerechte-
 ten Sachen bestellte
 Personen werden, ih-
 rer Schuldigkeit hal-
 ber, nach Anleitung
 des II. III. und IV. Ca-
 pitels der Feuer-Ord-
 nung, von den Obrig-
 keiten angewiesen,



2
1385

1385



na

X 2254625



B.I.G.

Farbkarte #13

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8
Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

153,9.

7,867

Auszug

Vk
1385

aus der

auf den Dörfern

des Marggrafthums Nieder-Lausitz

zu beobachtenden

Feuer-Ordnung.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Lützen

gedruckt bey der verwittweten Triemelint.

